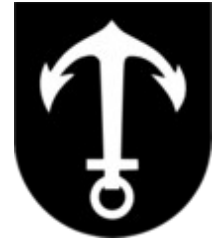


# Dorffreunde Birgelen e.V.

dorffreunde-birgelen.de



## Beitrittsantrag

**Hiermit beantrage ich meinen Beitritt in den Verein: Dorffreunde Birgelen e.V.**

- Eine Satzung vom Verein Dorffreunde Birgelen e.V. habe ich erhalten.
- Ich bin mit der Zustellung der Vereinspost per E-Mail einverstanden und verpflichte mich Änderungen meiner Kontaktdaten (besonders der Email-Adresse) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Wohnort:	
Telefon:	
Email-Adresse:	
Datum:	
Unterschrift:	

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

---

**vom Vorstand auszufüllen:**

- Die Aufnahme in den Verein wurde vom Vorstand abgelehnt.
- Die Aufnahme in den Verein wurde vom Vorstand angenommen. Die o.g. Person ist ab dem \_\_\_\_\_ Mitglied im Verein Dorffreunde Birgelen e.V..

Ort, Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Satzung für den Verein: „Dorffreunde Birgelen“

(In der Fassung der Vereinsgründungssitzung vom 13.11. 2015)

### § 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Dorffreunde Birgelen“ und hat seinen Sitz in Wassenberg-Birgelen. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein; nach der Eintragung führt er den Zusatz: e. V.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein Birgelen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Umwelt- und Landschaftsschutzes von Birgelen
  - b) des Heimatgedankens
  - c) des Brauchtums und der Dorffraditionen
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Brauchtum u.a.), sowie der Herrichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Beitrittsantrag kann nur schriftlich an den Vorstand und zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Monatsende mit einer dreitägigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Eine Mitgliedschaft kann ferner durch Ausschluss aus dem Verein enden. Der Ausschluss ist vom Vorstand auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### § 4 Organe, Geschäftsjahr

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Lediglich die baren Auslagen werden erstattet.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist somit die Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, die Wahl des Kassenwarts, sowie die Wahl des Schriftworts für eine Amtszeit von 4 Jahren. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder Email – mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand (hauptsächlich der Kassenwart) Bericht über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr und legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Entlastung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der Erste Vorsitzende. Über den Ablauf der Versammlung und alle gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die erforderlichen Wahlen vor und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Satzungsänderungen (§10) und der Auflösung des Vereins (§11); bei Stimmengleichheit beschließt der Vorstand. Stellt sich bei Wahlen Stimmengleichheit heraus, wird der Wahlvorgang einmal wiederholt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Wahlen sind geheim, wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dieses erforderlich machen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragen.

### § 7 Anträge der Mitglieder

Stellen einzelne Mitglieder Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, so sind diese rechtzeitig bei dem Vorsitzenden anzumelden, so dass sie mit auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Sie dürfen nicht eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung zum Gegenstand haben.

### § 8 Rechnungswesen, Kassenprüfer

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er legt am Ende des Geschäftsjahres Rechnung gegenüber den Kassenprüfern ab.

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

### § 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 10 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung erhält, ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### § 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder beantragt werden. Ein Beschluss darüber kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

### § 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wassenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Birgelen zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.11. 2015 in Kraft.